

Antrag

der Abgeordneten Gökay Akbulut, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Jörg Cezanne, Christian Görke, Ates Gürpınar, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Dr. Petra Sitte, Kathrin Vogler und der Gruppe Die Linke

Unterhaltsvorschuss ausbauen – Alleinerziehende und ihre Kinder stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Drei Viertel der Unterhaltsberechtigten erhalten die vorgeschriebenen Unterhaltszahlungen nicht oder nur teilweise. Mit den Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) geht der Staat für säumige Unterhaltsverpflichtete in Vorleistung. Der Unterhaltsvorschuss ist ein sinnvolles Instrument, um ausbleibende Unterhaltszahlungen eines Elternteils finanziell auszugleichen.

Einschränkungen im UhVorschG führen allerdings dazu, dass die Leistungen viele Unterhaltsberechtigte nicht erreichen. Den Unterhaltsvorschuss erhalten Alleinerziehende mit über zwölfjährigen Kindern nur nach einer Bedarfsprüfung.

Gänzlich ausgeschlossen sind volljährige Kinder, die eigentlich noch unterhaltsberechtigt sind. Denn das höchstmögliche Bezugsalter des Unterhaltsvorschusses liegt in der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Unterhaltsvorschuss setzt gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 UhVorschG u. a. voraus, dass das unterhaltsberechtignte Kind „bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“. Dadurch, dass leibliche Elternteile, die einen neuen Partner oder Partnerin heiraten oder eine Lebenspartnerschaft begründen, nicht mehr anspruchsberechtigt sind, werden vielen Familien diese Leistung vorenthalten. Dem Gesetz liegt die Annahme zu Grunde, dass nach einer Heirat oder Begründung einer Lebenspartnerschaft des bisher alleinerziehenden Elternteils in aller Regel nicht die prekäre Lage wie bei alleinstehenden Elternteilen gegeben ist (VGH München Beschl. v. 11.8.2020 – 12 ZB 18.1572, BeckRS 2020, 20639 Rn. 12, beck-online). Jedoch lässt sich nicht ohne weiteres annehmen, dass sich die soziale Gesamtlage dann automatisch verbessert. Zudem wird einem Elternteil auf Grund dieses gesetzlichen Ausschlussgrundes das Eingehen einer neuen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft indirekt erschwert.

Eine institutionelle Diskriminierung entsteht durch den Ausschluss von Leistungen des UhVorschG für einen Teil der Drittstaatsangehörigen. Bisher gibt es für nicht freizügigkeitsberechtignte ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland leben, gesetzliche Einschränkungen für den Erhalt des Unterhaltsvorschusses. So können sie zum Beispiel keinen Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn sie keine Niederlassungserlaubnis, keine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, keine Blaue Karte EU, keine ICT-Karte, keine Mobile-ICT-Karte oder keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die für einen Zeit-

raum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben. Diese gesetzlichen Einschränkungen sind ungerecht.

Eine Ungerechtigkeit für alle Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem UhVorschG stellt die volle Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss dar. Bei Erhöhung des Kindergeldes sinkt der Unterhaltsvorschuss entsprechend. Kindergelderhöhungen kommen dadurch bei Unterhaltsvorschuss-Empfängern nicht an.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf zur Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG) vorzulegen, der die folgenden Punkte umsetzt:

1. Das Kindergeld wird wie bei regulärer Unterhaltsleistung lediglich hälftig anstatt voll auf die Leistungen des Unterhaltsvorschusses angerechnet.
2. Die Bedarfsprüfung für über zwölfjährige Kinder wird abschafft.
3. Das höchstmögliche Bezugsalter des Unterhaltsvorschusses (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG) wird an das höchstmögliche Bezugsalter des Kindergeldes gekoppelt und dementsprechend von der Vollendung des 18. auf die Vollendung des 25. Lebensjahres ausgeweitet.
4. Der Unterhaltsvorschuss wird dahingehend ausgeweitet, dass auch leibliche Elternteile, die einen neuen Partner oder Partnerin heiraten, anspruchsberechtigt sind.
5. Beim Kreis der Anspruchsberechtigten werden die gesetzlichen Einschränkungen für nicht freizügigkeitsberechtigzte ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland leben (§ 1 Absatz 2a UhVorschG), ersatzlos gestrichen.

Berlin, den 5. November 2024

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe